

## Fachdienst Bau und Umwelt

Herr

Lindenhof 1  
99974 Mühlhausen

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude:	99974 Mühlhausen Lindenhof 1
Auskunft erteilt:	Frau
Zimmer:	H4-2.
Telefon:	03601/80
Telefax:	03601/8
E-Mail:	@uh-kreis.de
<small>Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage <a href="http://www.unstrut-hainich-kreis.de">www.unstrut-hainich-kreis.de</a> unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)</small>	

Aktenzeichen **11385-23-301**

Eingegangen: 13.10.2023

Datum: 21.03.2024

Haupt-Az.: **11906-19-101**

SB Haupt-Az.: **Herr**

Antragsteller: **UKA Projektentwicklung GmbH & Co. KG**  
**Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen**

Grundstück: Bad Langensalza OT Nägelstedt, ~ , Bad Langensalza OT Klettstedt, ~

Gemarkung:	Klettstedt	Nägelstedt	Nägelstedt	Nägelstedt
	Nägelstedt	Nägelstedt	Nägelstedt	Nägelstedt
Flur:	4	9	9	9
	9	9	6	9
Flurstück:	131	2	9	14
	10	11	69	23

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt § 4 BImSchG

Vorhaben:

Fachstellungnahme UNB zu mit STN vom 19.07.2023 nachgeforderten Unterlagen zum Vorhaben nach BImSchG einschließlich UVP

### **Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. dem Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)**

**Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu mit STN vom 19.07.2023 nachgeforderten und am 13.10.2023 eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers UKA Projektentwicklung**

#### Bezug:

Aufforderungsschreiben zur Abgabe einer Stellungnahme vom 13.10.2023 eingereichte Unterlagen/Entscheidungsgrundlagen 29.09.2020 für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 6 WEA im Windpark Nägelstedt“

- UVP-Bericht, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, 25.08.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, 25.07.2019, 1. Änderung vom 21.09.2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, 21.09.2023

#### Zuständigkeiten:

Gemäß § 7 (1) ThürNatG ist mit der Unteren Naturschutzbehörde das Einvernehmen bei allen Eingriffen herzustellen soweit in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige vorgeschrieben und hierfür eine Behörde der unteren Verwaltungsebene zuständig ist.

Gemäß § 18 (1) ThürNatG ist die untere Naturschutzbehörde zuständig für den Vollzug der unmittelbar geltenden Regelungen des Fünften Kapitels des Bundesnaturschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

#### Entscheidung:

**Im Hinblick auf die von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege wird das Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 1 ThürNatG erteilt, wenn die im nachfolgenden genannten (z.T. aufschiebenden) Bedingungen sowie Auflagen in den immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen werden und deren Umsetzung der Naturschutzbehörde – da wo erforderlich - schriftlich angezeigt wird.**

**Dem Inhalt und Ergebnis der ergänzten Planunterlagen (LBP und AFB jeweils 21.09.2023) wird seitens der Naturschutzbehörde (mit Ausnahme Kleinvögel und Feldhamster) gefolgt: Das Vorhaben wird bei Übernahme der schadenbegrenzenden Maßnahmen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Abschaltbedingung zum Schutz der Fledermäuse) bzw. der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Kleinvögel und Feldhamster als Auflagen in den immissionsrechtlichen Zulassungsbescheid sowie bei deren Einhaltung bzw. Umsetzung als zulässig eingestuft.**

#### 1. Bedingungen:

##### 1.1.

Die rechtliche Sicherung der Maßnahmeflächen für die Kompensationsmaßnahmen M1 und M2 hat vor Baubeginn mittels Baulasteintragung zu erfolgen.

##### 1.2.

Für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft (hier: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) ist ein Ersatzgeld (Ausgleichsabgabe) an die Stiftung Naturschutz Thüringen in Höhe von 64.500 Euro zu entrichten. Der Betrag ist vor Beginn des Eingriffes (vor Baubeginn) zu zahlen an:

Empfänger: Stiftung Naturschutz Thüringen  
Bank: Deutsche Bank AG  
IBAN: DE 75 8207 0000 0100 1445 00  
Zahlungsgrund: Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen im Windpark „W18 Bad Langensalza/ Großvargula“  
**AZ: vom Genehmigungsbescheid UIB**

##### 1.3.

Zur Absicherung der Herstellung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen M1 und M2 ist eine Bürgschaft über 60.900 Euro (M1 = 39.000 Euro, M2 = 21.900 Euro) vor Baubeginn zu hinterlegen.

##### 1.4.

Die vom Vorhabenträger empfohlene Vermeidungsmaßnahme (V2) ist zu übernehmen:

Alle geplanten WEA sind mit fledermausfreundlichem Betrieb in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. jedes Jahres zu betreiben. Dazu sind die Anlagen von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von kleiner oder gleich 6 m/s und gleichzeitiger Temperatur von größer oder gleich 10 °C (jeweils gemessen in Gondelhöhe) abzuschalten. Die Zeiteinheit für die Gefährdungsbeurteilung ist bis auf weiteres das 10-Minuten-Intervall.

#### Begründung der Bedingungen:

##### zu 1.1:

Die Antragstellerin ist nicht Eigentümerin der Flächen für die Kompensationsmaßnahmen. Die Forderung der dauerhaften Sicherung ihres Zwecks, insbesondere die rechtliche Sicherung der Flächenverfügbarkeit kann auf der Grundlage des § 15 Abs. 7 BNatSchG verlangt werden. Die Baulasteintragung stellt eine öffentlich-rechtliche Sicherung dar und wird in der Unteren Bauaufsichtsbehörde durchgeführt.

##### zu 1.2:

Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V. mit § 6 Abs. 9 ThürNatG Ersatz in Geld zu leisten.

Die Höhe der Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich aus der Anlage 2 der Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe (ThürNatAVO) vom März 1999.

zu 1.3:

Die zuständige Behörde kann auf der Grundlage des § 17 Abs. 5 BNatSchG die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen.

zu 1.4:

Vom Antragsteller und/oder Betreiber der Anlage ist dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Rechnung zu tragen. Die Beschränkungen sind materiell-rechtliche Voraussetzung für den Betrieb der Anlage und von der Genehmigungsbehörde vollziehbar im Bescheid zu verankern.

Dazu führt MÜGGENBERG (2016) in Natur und Recht, S. 661–662, aus: „Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind als allgemeine Verbote ausgestaltet, die jede Handlung verbieten, die eine solche Wirkung hätte. ... Maßgeblich ist dabei ein individuenbezogener Ansatz, nachdem auch bereits die Tötung eines Exemplars einer geschützten Art erheblich ist. Die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG können deshalb nur gewahrt werden, wenn ein ausreichender Schutz der hier betroffenen streng geschützten Fledermäuse durch die festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen als der Behörde einzig zur Verfügung stehendes wirksames und verhältnismäßiges Mittel gewährleistet wird.“

Der Vorhabenträger hat mit dem AFB 21.09.2023 die Vermeidungsmaßnahme zur Betroffenheit von Fledermäusen (V 2) ergänzt. Die aktuell vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme zum Ausschluss des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält nunmehr einen vollumfänglichen fledermausfreundlichen Betrieb aller WEA gem. den Vorgaben der AH FM (TLUG 2015).

Es besteht für den Vorhabenträger derzeit die Möglichkeit, mittels freiwilligem Gondelmonitoring anlagenspezifische Abschaltzeiten zu ermitteln und auf dieser Grundlage den fledermausfreundlichen Betrieb ab dem 2. Betriebsjahr anzupassen.

Sollten sich bis zum Erlass eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides Änderungen bezüglich der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von WEA in Thüringen“ ergeben (z.B. zukünftig verpflichtendes Gondelmonitoring) ist die dann gültige Regelung anzuwenden.

## **2. Auflagen:**

### 2.1.

Die Vorhabenträgerin hat der Stiftung Naturschutz Thüringen, Gothaer Straße 41, 99094 Erfurt den geplanten Baubeginn und damit die Fälligkeit der Ausgleichsabgabe mit folgenden Mindestinhalten schriftlich anzuzeigen:

Vorhabenträger:	UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen
Vorhaben:	Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen im Windpark „W18 – Bad Langensalza/ Großvargula“ <b>AZ: vom Genehmigungsbescheid UIB</b>
Höhe Ersatzgeld:	64.500 Euro
Rechtskraft Verw.-Akt:	<b>Datum einfügen</b>
Baubeginn:	Datum einfügen (entspricht der Fälligkeit)

### 2.2.

Die Kompensationsmaßnahmen sind umzusetzen und beinhalten im Einzelnen:

#### M1

Anlage einer Feldhecke (13.000 m<sup>2</sup>) östlich von Nägelstedt in der Gemarkung Nägelstedt, Flur 10, Flurstücke 1,3,4 und 6 gemäß Maßnahmeblatt M 1

**M2**

Anlage einer Feldhecke (7.300 m<sup>2</sup>) östlich von Nägelstedt in der Gemarkung Nägelstedt, Flur 13, Flurstück 5/4 gemäß Maßnahmeblatt M 2

**Ersatzgeldzahlung**

an die Stiftung Naturschutz Thüringen in Höhe von 64.500 Euro

**2.3.**

Die Maßnahmen sind fachgerecht auszuführen und 25 Jahre zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind entsprechend der Maßnahmeblätter zu gewährleisten.

**2.4.**

Für die Maßnahmen M1 und M2 ist auf der Grundlage des Erlasses zur „Anwendung des § 40 Abs.1 BNatSchG ab dem 02.03.2020“ durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 19.03.2020 gebietseigenes Pflanz- und Saatgut entsprechend dem Herkunfts- und Vorkommensgebiet (HKG und VKG) zu verwenden.

VOR der Pflanzung bzw. Aussaat ist die entsprechende Zertifizierung des Pflanzgutes gegenüber der Genehmigungs- und der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Unter folgendem Link findet sich eine Liste von zertifizierten Baumschulen:

[www.zert-bau.de/zertifizierungen/gebietseigene-gehoeelze-bmu-fachmodul/](http://www.zert-bau.de/zertifizierungen/gebietseigene-gehoeelze-bmu-fachmodul/)

Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen liegen innerhalb des Vorkommensgebiets 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“. Das für die Kompensation zu verwendende Pflanzgut muss daher seinen Ursprung im VKG 2 haben.

**2.5.**

Die Realisierung der Maßnahmen M1 und M2 hat bis spätestens 31.12. des Jahres der Nutzungsaufnahme zu erfolgen.

Der Beginn des Eingriffes (Beginn der Baumaßnahmen) sowie die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises anzuzeigen.

**2.6.**

**Kleinvögel – Offenland- und Gebüschbrüter**

Die Baufeldberäumung zur Errichtung der WEA hat außerhalb der Brutzeit der für das Thüringer Becken typischen Boden- und Gehölzbrüter zu erfolgen. Damit darf das Abschieben des Oberbodens im Bereich der Baufelder nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. erfolgen.

Im Einzelfall ist eine Baufeldberäumung in dem Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres nur unter ökologischer Baubegleitung möglich. Diese beinhaltet die gutachterliche Vorlage zu fehlenden besetzten Nestern von Boden- und Gehölzbrütern im betroffenen Baufeld vor Baubeginn sowie einen mindestens 14-tägigen Kontrollrhythmus zur Überprüfung der kontinuierlich fehlenden Betroffenheit von Brutvögeln.

**2.7.**

**Feldhamster**

Zum Schutz des streng geschützten Feldhamsters sind folgende Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen:

**Kontrollmaßnahmen 2 Jahre vor Baubeginn zur Feststellung von Feldhamstern**

Das gesamte Baufeld sowie eine Erweiterungsfläche im 500m Radius um das Baufeld ist zweimal innerhalb dieses Jahres auf das mögliche Vorkommen von Feldhamstern abzusuchen:

1. Im Frühjahr zwischen dem Ende der Winterruhe und dem Hochwachsen der Saat hat eine grobe Abschätzung des Flächenpotentials des Baufeldes sowie der Erweiterungsfläche zu erfolgen.
2. Im Spätsommer nach der Ernte und vor neuer landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung (insb. Grubbern) ist eine entsprechende Feinkartierung des Baufeldes sowie der Erweiterungsfläche im 500 m Radius um das Baufeld vorzunehmen (DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG 2022; MARTEN 29.08.2016 mdl).

3. Der UNB sind die Kartierergebnisse zur Feststellung von Feldhamsterbauen spätestens zum 31. 12. im zweiten Jahr vor geplantem Baubeginn mitzuteilen.
4. Die Kartierarbeiten sind unter Einbeziehung der Natura-2000-Station „Mittelthüringen/ Hohe Schrecke“ vorzunehmen.
5. Es ist von der Genehmigungsbehörde ein Auflagenvorbehalt im Zulassungsbescheid zu formulieren, um – je nach Ergebnis der Untersuchungen zum Vorkommen des Feldhamsters – nachträglich Auflagen im Sinne von CEF- oder FCS-Maßnahmen erlassen zu können.

#### Begründung der Nebenbestimmungen:

zu 2.1. bis 2.4.

Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Die Höhe der Ersatzgeldzahlung ergibt sich aus der Anlage 2 der Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe (ThürNatAVO) vom März 1999.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der 6 WEA im Windpark „W18 – Bad Langensalza/ Großvargula“ werden Eingriffe in die Natur und Landschaft vorgenommen. Aufgrund der Höhe der Anlagen wird das Landschaftsbild ebenfalls erheblich beeinträchtigt.

Der ermittelte Kompensationsbedarf von

- 256.089 Wertpunkten für den Biotopwertverlust und
- 9,84 ha für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

ist plausibel und wird seitens der UNB anerkannt.

Es konnte nachgewiesen werden, dass der Eingriff durch die im LBP vorgeschlagenen Maßnahmen M1 und M2 sowie eine Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kompensiert

Die Auflagen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung, zum Ausgleich, bzw. zum Ersatz von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes geeignet und bedürfen keiner näheren Begründung.

zu 2.5.

Die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist richtet sich nach § 6 Abs. 5 ThürNatG. Die Festsetzung einer Frist dient der zeitnahen Kompensation des Eingriffs.

Die Anzeigepflicht dient der frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Maßnahmen und wird mit § 17 Abs. 7 BNatSchG begründet.

Eine länger als ein Jahr andauernde Unterbrechung des Eingriffes ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises anzuzeigen.

Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffes steht einer Unterbrechung gleich. Wird ein Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen, kann die Behörde den Verursacher verpflichten vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen durchzuführen oder, wenn der Abschluss des Eingriffes in angemessener Frist nicht zu erwarten ist, den Eingriff in den bis dahin vorgenommenen Umfang zu kompensieren (§17(9) BNatSchG).

zu 2.6.

Kleinvögel – Offenland- und Gebüschbrüter

Durch die vom Vorhabenträger vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 15.07.) werden nach Einschätzung der UNB die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG (Tötungsverbot für Offenlandbrüter; Schädigungs- und Zerstörungsverbot ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die baubedingte Störungsgefahr [Lärm, Staub] für Gebüschbrüter) zwar vermieden, die vom Vorhabenträger vorgesehene Bauzeitenregelung umfasst aber nicht den tatsächlich notwendigen Zeitraum. Die Vermeidungsmaßnahme zur Verlegung der Bautätigkeit (V1) war in zeitlicher Hinsicht deshalb zu ergänzen:

Nach Auskunft der Fachaufsichtsbehörde (Staatliche Vogelschutzbehörde Seebach) ist der gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bestehende Verbotszeitraum aus artenschutzrechtlichen Gründen einzuhalten. Mit diesem Zeitraum wird allen Brutzeitfaktoren der für das Thüringer Becken typischen Feldvögel und

Gehölzbrüter (Brutzeit incl. Jungenaufzucht, Erreichen der Selbständigkeit, Zweit- und Drittbruten verschiedener Arten) Rechnung getragen.

zu 2.7.

Feldhamster

Die seitens des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (V 3) zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG garantieren nach Einschätzung der UNB den Schutz der Art nicht ausreichend und waren deshalb zu ergänzen.

1.-4.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist weltweit vom Aussterben bedroht und gehört gem. § 7 Abs.2 Nr.14 b) BNatSchG zu den Tieren der streng geschützten Arten. Auch deutschlandweit ist ein starker Rückgang aller Feldhamsterbestände zu verzeichnen (WEINHOLD & KAYSER 2006 zit. in DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG 2022), der Erhaltungszustand der europarechtlich streng geschützten Art (Anhang IV FFH-RL) wird in Deutschland derzeit als „ungünstig bis schlecht“ eingestuft (MEINIG et al. 2014; BfN & BMU 2019 zit. in DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG 2022). Gleichzeitig ist Deutschland jedoch aufgrund der Listung in der FFH-RL zu Erhalt bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art verpflichtet. Auf dem auch thüringenweit aktuell äußerst kritischen Erhaltungszustand des Feldhamsters basiert die Einschätzung der Natura 2000-Station „Mittelthüringen/ Hohe Schrecke“, nach der „faktisch jede Handlung, die beeinträchtigend ist, zum unweigerlichen Aussterben der örtlichen Population führen kann“ (N-2000 STATION SOLLMANN, 29.08.2022).

Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind deshalb alle Tötungen und Verletzungen sowie erheblichen Störungen der Tiere selbst als auch eine Beschädigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Baue) nahezu vollständig auszuschließen. Nach Einschätzung der UNB kann dies nur unter Einbeziehung von Experten für diese Tierart (hier: Natura 2000-Station „Mittelthüringen/ Hohe Schrecke“ mit der Sonderaufgabe „Feldhamster“) erfolgreich umgesetzt werden.

Eine mögliche Nutzung der Windparkfläche als Lebensraum des Feldhamsters (südlich von Klettstedt Hamsterbaue im Jahr 2021; Bewegungsradien der Tiere im Frühjahr und nach der Ernte > 500m) sowie das durch die WEA-Errichtung hervorgerufene akute Tötungsrisiko für Feldhamster (durch Straßen, Fundamente, temporäre Überbauungen, Bautätigkeiten allgemein) erfordern eine Untersuchung des aktuellen Baufeldes mit einer Erweiterungsfläche im Radius von 500 m um das Baufeld auf Vorkommen von Feldhamsterbauten (DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG 2022).

Der vom Vorhabenträger in der Vermeidungsmaßnahme V 3 vorgeschlagene Zeitraum von vier Wochen zwischen Erfassungstermin und Baubeginn wird den hohen Anforderungen zum Schutz der Feldhamster keineswegs gerecht und war entsprechend des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes von Feldhamsterexperten in Thüringen zu ergänzen.

5.

In Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG weitere artenschutzfachliche Maßnahmen festzusetzen, ggf. muss die ökologische Funktion der betroffenen Baue im räumlichen Zusammenhang weiter erhalten werden.

## **Stellungnahme:**

### **1. Antragsgegenstand**

Bereits im Jahr 2018 wurde die UNB vom Vorhabenträger (UKA Meißen Projektentwicklung) um Auskunft bzgl. des Kartierumfanges für geplante WEA zur Erweiterung des bestehenden WP Großvargula gebeten – es handelte sich damals um potentielle Windeignungsgebiete ohne regionalplanerische Grundlage. Demzufolge wurde seitens der UNB 2018 v.a. auf die Anwendung der Arbeitshilfen Thüringen (für Vögel und Fledermäuse) als Grundlage für Kartierungen und deren Auswertung verwiesen. Der Vorhabenträger erhielt darüber hinaus LINFOS-Informationen zum Vorkommen relevanter Arten (Brut-, Zug- und Rastvögel, Fledermäuse) und wurde explizit auf die Berücksichtigung besonderer Arten (Mornellregenpfeifer, Wiesen- und Rohrweihe) hingewiesen.

Im Juni 2023 wurden vom Vorhabenträger Unterlagen zur Errichtung von 6 WEA im WP Nägelstedt (Vorranggebiet 11 Entwurf Regionalplan NTH) eingereicht, zu denen nach Prüfung der UNB

Nachforderungen zu verschiedenen Arten(gruppen) (Baumfalke, Rohrweihe, Mornellregenpfeifer, Fledermäuse,...) bestanden (UIB-Schreiben 19.07.2023).

Kurz nach Bekanntgabe der Nachforderungen wurde die UNB vom Vorhabenträger um weitere Klarstellung/ Ergänzung einzelner Nachforderungen gebeten (Abstimmungen und Datenabfrage Windpark-Projekt Nängelstedt - mailverkehr vom 09.08.2023).

Mit geänderten Planunterlagen (LBP und AFB jeweils 21.09.2023) wurde die UNB im Oktober 2023 erneut zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme aufgefordert.

Aufgrund der derzeitigen sehr dynamischen Entwicklung der rechtlichen Berücksichtigung des Artenschutzes bei Errichtung und Betrieb erneuerbarer Energien (wie WEA) und der Spezifik der Regionalplanung in Nordthüringen ergeben sich kontinuierlich neue Bearbeitungsbedingungen. Unter den Allgemeinen Hinweisen sind die angewendeten Rechtsgrundlagen artspezifisch aufgeführt.

## 2. Betroffenheit Schutzgebiete / gesetzlich geschützte Biotop

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop nach Naturschutzrecht (BNatSchG i.V. m. ThürNatG) sind vom geplanten Vorhabenbereich nicht betroffen.

## 3. Betroffenheit geschützter Tier -und Pflanzenarten

Aus den eingereichten Unterlagen (UVP-Bericht 25.08.2020; LBP und AFB jeweils 19.08.2019 + 1. Änderung 21.09.2023) geht hervor, dass sich durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten ergeben können.

Dabei sind Pflanzenarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz nachzeitigem Kenntnisstand der UNB in dem Vorranggebiet jedoch nicht betroffen (LINFOS-Abfrage 09.09.2019).

Mit der Errichtung der WEA sind negative Auswirkungen auf Feldhamster und Kleinvogel (Offenland- und Gebüschbrüter, durch den nachfolgenden Betrieb der Anlagen insbesondere negative Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten.

Nachfolgend die Einschätzung der UNB zur Betroffenheit weiterer europarechtlich geschützter Arten, die im aktuellen Vorhaben keiner gesonderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht bedürfen:

### 3.1. kollisionsgefährdete Brutvögel – Groß- und Greifvögel

Die Nachforderungen der UNB zu Baumfalke und Rohrweihe werden zurückgenommen.

Im Nahbereich (400m gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) der beiden WEA 07 und 08 ist in der LINFOS Darstellung von 2023 ein Fundpunkt zum Baumfalken; im Mindestabstand des (nunmehr nicht mehr anzuwendenden FB Avifauna, 2017) zu den WEA 07 und 08 sowie der WEA 01 sind Fundpunkte zu Rohrweihen zu verzeichnen.

Der dargestellte Fundpunkt zum Revierverhalten von **Baumfalken** basiert nach Rücksprache mit der Staatlichen Vogelschutzwarte (VSW) Seebach auf mehreren Einzelbeobachtungen zur Brutzeit, ist aber nicht als sicherer Brutnachweis einzuschätzen und erfährt insofern keine weitere Berücksichtigung.

Die Fundpunkte zum Vorhandensein der **Rohrweihe** in ihrem Bruthabitat liegen außerhalb des Nahbereichs von 400 m gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Sie wären jedoch selbst bei Lage im Nahbereich nicht zu berücksichtigen, da gem. den aktuellen naturschutzfachlichen Vorgaben des BNatSchG Rohrweihen nur dann als kollisionsgefährdet gelten, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt. Dies trifft bei den beantragten Anlagen nicht zu (Höhe des Rotorabstands 88 m).

### 3.2. Zug- und Rastvögel

Die UNB folgt der Einschätzung des Vorhabenträgers, dass (mit Ausnahme des Mornellregenpfeifers) das Untersuchungsgebiet der geplanten WEA keinen bedeutsamen Konzentrationsraum für wertgebende und andere Vogelarten bildet und nicht innerhalb eines bedeutsamen Zugkorridors liegt.

Der intensiv genutzten Ackerhügellandschaft des bestehenden Windfeldes Großvargula ebenso wie des westlich angrenzenden geplanten Windfeldes Nägelstedt im Thüringer Becken kommt für Vertreter der Rast- und Zugvögel generell nur eine allgemeine Bedeutung zu.

Unter **Zugvögeln** werden alle Individuen zusammengefasst, die das Untersuchungsgebiet außerhalb der Brutzeit einmalig, ggf. mit kurzen Unterbrechungen überfliegen. Dabei werden große Teile Thüringens – ebenso wie das gesamte Windfeld - während des Herbstzuges in Zugrichtung S/SW/W in sog. „Breitfrontenzug“ überquert.

Die bisher aus der Vogelzugkarte Thüringen vermutete erhöhte Anzahl ziehender Kraniche wurde bei der Untersuchung des VBT im Herbst 2018 mit vier Kranichzugtagen vom VBT bestätigt, allerdings wurden die für Artenschutzkonflikte relevanten Schwellenwerte gem. FB Avifauna nicht überschritten. Dies deckt sich mit Untersuchungen anderer VBT zum Kranichvorkommen im Jahr 2020.

Das Auftreten einer Vielzahl von Vogelarten ist zur Zugzeit jederzeit möglich, ohne dass allerdings im Vorhabengebiet besondere Lebensraumausprägungen vorliegen, die eine spezielle Anziehungskraft auf die Vögel ausüben.

Entsprechend der Vorgaben des FB Avifauna war das Gebiet vom Vorhabenträger zusätzlich auf seine Eignung als Nahrungs- und Rastfläche zu untersuchen.

Unter **Rastvögeln** werden alle Vögel verstanden, die ihre saisonalen Wanderungen für einen längeren Zeitraum in geeigneten Nahrungs- und Ruhehabitaten unterbrechen. Ihr Raumnutzungsverhalten wird weniger durch die saisonale Zugrichtung als vielmehr über tageszeitliche Abläufe (Nahrungssuche, Aufsuchen der Schlafplätze) gesteuert.

Auch für Rastvögel hat das außerhalb der Gera-Unstrutniederung liegende Ackerhügelland nur eine allgemeine Bedeutung. Überregional bedeutsame Rastgebiete (z.B. Regenrückhaltebecken Straußfurt, Herbslebener Teiche, Talsperre Dachwig) befinden sich größtenteils in so weiter Entfernung, dass sie weniger von den WEA beeinflusst werden.

Eine Ausnahme stellt der überregional bedeutsame Rastplatz des Mornellregenpfeifers auf dem Wartberg westlich der Windparke Großvargula (Bestand) und Nägelstedt (Planung) aufgrund seiner Exponiertheit bei entsprechender Landnutzung dar.

### 3.3. Mornellregenpfeifer

Zur Berücksichtigung rastender Mornellregenpfeifer bestehen keine weiteren Auflagen für die geplanten WEA.

Die Nachforderungen der UNB ergaben sich aufgrund eines Sichtnachweises in zu geringer Entfernung zu den geplanten WEA und der daraus zu befürchtenden Störungen/ Aufgabe eines traditionell genutzten Rastplatzes der Art.

Im AFB schließt der Vorhabenträger jedoch auf der Basis einer fünfjährigen Untersuchung in Rheinland-Pfalz (GRUNWALD 2022) zum Meideverhalten von Mornellregenpfeifern zu WEA sämtliche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Die Untersuchung bestätigt viele der bereits bekannten Fakten zu dem ausgeprägten Meideverhalten von MRP gegenüber vertikalen Strukturen (wie bspw. WEA), bezieht sich dabei jedoch auf etwas kleinere (Gesamthöhe 196m) als die aktuell hier geplanten WEA (Gesamthöhe 250m).

Der Autor stellt seine Untersuchungsergebnisse ins Verhältnis zur Gesamthöhe einer WEA – daraus resultiert eine Meidedistanz der Vögel in der Größenordnung von etwas weniger als der doppelten Anlagenhöhe (Faktor 1,88). „Ob höhere Anlagen auch größere Meidedistanzen verursachen bzw. in welchem Verhältnis, bleibt vorerst eine offene Frage“ (GRUNWALD 2022). Die vom Autor festgestellten Werte gelten vorläufig ausschließlich für Flächen, die aus Zugrichtung betrachtet (wie im aktuellen Fall) neben den WEA-Standorten liegen.

Bei Anwendung dieser Erkenntnisse auf die geplanten WEA ist theoretisch davon auszugehen, dass MRP erst in einem Abstand von mind. 470 m rasten werden. Die (wie im aktuellen Fall) für höhere Anlagen anzunehmende etwas größere Meidedistanz deckt sich mit der vorliegenden Rechtsprechung [VG Saarland, Beschluss vom 14. Dezember 2016-5L 2302/16-, juris].

Nach Auskunft der Staatlichen VSW Seebach (MÄHLER, mdl. 05.03.2024) sowie aktuellen Angaben FIS Naturschutz rasten die MRP sowohl auf dem Wartberg als auch dem westlich davon gelegenen Wartberghügel. GRUNWALD empfiehlt im Sinne des Vorsorgeprinzips zu solchen essentiellen



Rastflächen des Mornellregenpfeifers einen Abstand in der Größenordnung der doppelten Anlagenhöhe einzuhalten. Der Vorsorgepuffer ergibt sich u. a. aus der Hypothese, dass sich die Meidedistanz mit der Höhe der WEA vergrößert, wie es bereits bei verwandten Arten wie Kiebitz und Goldregenpfeifer festgestellt wurde (Hotker 2017 zit. in GRUNDWALD 2022).

Die UNB folgt der Schlussfolgerung des Vorhabenträgers, dass sich alle geplanten sowie die bestehenden WEA in einem Mindestabstand von 500 m zu den Haupttrastflächen der Mornellregenpfeifer befinden. Wartberg und Wartberghügel haben eine Größe von über 1 km<sup>2</sup> und erfüllen damit die Grundvoraussetzungen für eine ausreichende Rastflächengröße. Somit stehen im räumlichen Zusammenhang - trotz der Einzelbeobachtung eines Trupps von 16 rastenden Individuen (2021) innerhalb des Mindestabstands (500 m) zu vier WEA (WEA 01; 03; 04; 05) - essentielle und geeignete Nahrungs- und Ruhehabitats für die Art zur Verfügung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des dort verorteten Rastbestandes (i.S. einer lokalen Population) ist durch die geplanten WEA nach Einschätzung der VSW Seebach nicht zu befürchten (MÄHLER, mdl. 05.03.2024).

#### Allgemeine Hinweise

Die Prüfung und Bewertung des Vorhabens erfolgt entsprechend der verschiedenen Artengruppen anhand der jeweils gültigen Rechtsnorm/ des aktuellen Standes der Wissenschaft:

- bezüglich der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach den naturschutzfachlichen Vorgaben gem. § 45b BNatSchG,
- bezüglich der Zug- und Rastvögel nach den Vorgaben des „Avifaunistischen Fachbeitrags zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“,
- bezüglich der Fledermäuse nach den Vorgaben der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“,
- bezüglich aller anderen Individuen der besonders geschützten Arten (Kleinvögel, Feldhamster) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Stand in Thüringen.

Alle aktuell beantragten 6 WEA befinden sich im Windenergiegebiet des 2. Entwurfs RP Nordthüringen (2022). Dieser Entwurf entfaltet lediglich eine positive Vorwirkung gem. § 245e Abs. 4 BauGB (d.h. Genehmigungsanträge sind zulässig), ermöglicht jedoch nicht die Verfahrenserleichterungen gem. § 6 WindBG (Verzicht auf UVP und saP), die ausschließlich Windvorranggebieten rechtswirksam ausgewiesener Raumordnungspläne vorbehalten sind.

Zur besseren Lesbarkeit wird der Titel „Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ mit „FB Avifauna“; die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ mit „AH Fledermaus“ abgekürzt.

#### 4. Entscheidung Eingriff in Natur und Landschaft

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Der ermittelte Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist plausibel. Der Eingriff in Natur und Landschaft kann durch die Kompensationsmaßnahmen M1 und M2 sowie die Ersatzgeldzahlung vollständig ausgeglichen werden.

##### Hinweise für die Genehmigungsbehörde:

1. Um die Stiftung Naturschutz über die Ausgleichsabgabe zu informieren, ist eine Kopie des rechtskräftigen Genehmigungsbescheides (in Auszügen) an die Stiftung Naturschutz Thüringen, Gothaer Straße 41, 99094 Erfurt zu übersenden.

Sobald der Baubeginn angezeigt wird, ist der Zeitpunkt und damit die Fälligkeit der Ersatzgeldzahlung der Stiftung anzuzeigen.

2. Gemäß § 6 Abs. 5 ThürNatG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer von der Zulassungsbehörde angemessenen Frist vom Vorhabenträger umzusetzen. Wird die Pflicht trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt, ist die Fortsetzung des Eingriffes (konkretes Bauvorhaben) bis zur Erfüllung der Pflicht zu untersagen oder die Zulassung zu widerrufen.

3. Die Prüfung der sachgerechten Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch die Zulassungsbehörde unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde (§ 6 Abs.6 ThürNatG).

4. Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Die für die Genehmigung des Eingriffes in Natur und Landschaft zuständige Behörde hat die dafür erforderlichen Angaben zu übermitteln (ekis@tlubn.thueringen.de). Zuständige Behörde für die Führung des Kompensationsverzeichnisses in Thüringen ist gemäß § 7 Abs. 6 ThürNatG die Obere Naturschutzbehörde beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 35 – Eingriffe, Landschaftsplanung, Biotopverbund in Weimar. Zur Übermittlung der Daten sind die „Mindestinhalte von Projektinformationen für das Eingriffs- und Kompensationsinformationssystem (EKIS)“ zu übermitteln (siehe Anlage).

Im Auftrag

Untere Naturschutzbehörde